

Satzung

des

Deutschen Roten Kreuzes

Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.

Stand 13.12.2003 mit den in der Landesversammlung am 3.12.2005 beschlossenen Änderungen.

Präambel

Anerkennung und Einordnung

1. Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
2. Das DRK ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.
3. Der „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V.“ (Landesverband) ist Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland - des DRK - und Mitgliedsverband des DRK-Bundesverbandes. Er nimmt die Aufgaben als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und als Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft wahr.
4. Der Landesverband arbeitet auf der Grundlage der Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949, der Zusatzprotokolle von 1977 sowie der Beschlüsse der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen. Er überwacht deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in seiner Tätigkeit die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§1

Selbstverständnis und Grundsätze

1. Der Landesverband setzt sich zusammen aus seinen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Landes Berlin.
2. Der Landesverband nimmt in Berlin die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen. Er tritt für die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen in Berlin ein.
3. Im Landesverband arbeiten Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion, der sozialen Stellung und der politischen Überzeugung zusammen.

2 Satzung LV Berliner Rotes Kreuz §§ 1.4 - 3.2

4. Der Landesverband bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich.
5. Die in dieser Satzung aufgeführten Funktionen können in gleicher Weise von Frauen und Männern wahrgenommen werden.

§ 2 Jugendrotkreuz

1. Der Landesverband unterstützt das Jugendrotkreuz (JRK), den anerkannten Jugendverband im DRK, auf Landesebene bei der Durchführung seiner Aufgaben. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung der Rotkreuzaufgaben bei.
2. Das Berliner JRK vertritt die Interessen der jungen Menschen im DRK im Bereich des Landesverbandes. Es kann gemäß seiner Ordnung Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 3 Aufgaben

1. Auf der Grundlage des § 1 der Satzung des Bundesverbandes nimmt der Landesverband im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten folgende gleichrangige Aufgaben wahr:
 - I. Wohlfahrtsverband
 - a) Sozialarbeit für sozial Benachteiligte, für Kinder, Jugendliche, Familien, alleinerziehende Eltern, alte Menschen, kranke Menschen, behinderte Menschen, Flüchtlinge und Migranten sowie Wohnungslose
 - b) Gesundheitsdienst und Gesundheitspflege einschließlich der Mitwirkung beim Umweltschutz und der Förderung des Umweltbewusstseins
 - c) Jugendpflege, Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit
 - d) Krankenpflege
 - II. Nationale Hilfsgesellschaft
 - a) Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsschutz, Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitglieder
 - b) Krankentransport und Notfallrettung zu Land und zu Wasser sowie Luftrettung
 - c) Hilfestellung bei der Gewinnung und Betreuung von Blutspendern
 - d) Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
 - e) Internationale Hilfsaktionen
 - f) Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe
 - g) Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
 - h) Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte
 - i) Mitwirkung beim Sanitätsdienst der Bundeswehr
 - j) Suchdienst, Tätigkeit als amtliches Auskunftsbüro nach den Genfer Rotkreuz-Abkommen, Mitwirkung bei der Familienzusammenführung
 - k) Verbreitung der Kenntnis des humanitären Völkerrechts, der Genfer Rotkreuz-Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
 - l) Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften
2. Der Landesverband wirbt für seine Aufgaben und Ideale in der Bevölkerung.

§ 4

Name, Rechtsform, Einbindung

1. Der Verein führt als Mitgliedsverband des Bundesverbandes des DRK den Namen „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.". Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Charlottenburg Nr. 95 VR 363 Nz).
2. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
3. Sein örtlicher Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet Berlins.
4. Die Bundessatzung des DRK ist für den Landesverband und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich. Soweit sie Mitgliedsrechte und -pflichten enthält, ist sie Bestandteil dieser Satzung. Die Bestimmungen des jeweils übergeordneten Verbandes gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.
5. Der Landesverband setzt in seinem Bereich Entscheidungen um, die nach §§ 7 Abs.1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes ergangen sind.

§ 5

Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

1. Die Aufgaben des Landesverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung und Gleichberechtigung von Frau und Mann durch ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter erfüllt. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrags. Nach dem Selbstverständnis des DRK kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern.
2. Der Landesverband sorgt für einheitliche Rahmenbedingungen für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.
3. Die ehrenamtliche Aufgabenerfüllung erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen. Als Gemeinschaften gelten:
 - a) die Bereitschaften
die Bergwacht
das Jugendrotkreuz
die Wasserwacht
 - b) die jeweiligen Organisationsformen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.
4. Die Gemeinschaften gestalten ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung im Rahmen der Satzung.
5. Hauptamtliche Mitarbeiter des Landesverbandes oder sonst von ihm wirtschaftlich abhängige Personen können nicht in ein Organ gemäß § 13 gewählt werden.
6. Der Geschäftsführer und sein ständiger Vertreter dürfen nicht gleichzeitig Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens oder einer Einrichtung sein, an der der Landesverband mit mehr als 50 % beteiligt ist.
7. Hauptamtliche Mitarbeiter nachgeordneter Verbandsstufen können die Ämter des Präsidenten oder des Vizepräsidenten nicht bekleiden.
8. Ein Amt im geschäftsführenden Vorstand einer Verbandsstufe darf mit keinem anderen Amt im geschäftsführenden Vorstand derselben Verbandsstufe verbunden werden.
An Beschlüssen der Organe des Verbandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss die Person oder den

Mitgliedsverband, dem diese Person angehört, allein und unmittelbar betrifft.

2 Satzung LV Berliner Rotes Kreuz §§ 5.9 - 8

9. Ausnahmen von den Absätzen 6 und 7 bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der übergeordneten Verbandsstufe.

§ 6

Mitgliedsverbände, Mitglieder

1. Mitgliedsverbände des Landesverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden rechtsfähigen DRK-Kreisverbände. Der Landesverband vermittelt seinen Kreisverbänden sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft zum DRK. Die Mitgliedsverbände des Landesverbandes sind selbständig, soweit sich nicht aus der Satzung des Bundesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
2. Die Kreisverbände führen in ihrem Namen außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz.
3. Aktive Mitglieder im Bereich des Landesverbandes (der Kreisverbände und Zentralgemeinschaften) können auf ihren Antrag alle über 16 Jahre alten Personen werden, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des DRK mitzuwirken. Die aktive Mitgliedschaft im JRK ist mit Vollendung des sechsten Lebensjahres möglich.
4. Juristische Personen, insbesondere gemeinnützige Organisationen, deren Aufgaben denen des DRK entsprechen, können durch Beschluss des Landesausschusses als korporative Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag festzulegen.
5. Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können vom Landesausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesausschuss zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten austreten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Landesversammlung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Ein Kreisverband, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, den Namen und das Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.
5. Verliert ein Kreisverband die Berechtigung, den Namen und das Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat er sein Vermögen demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung Funktionsnachfolger wird.

2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 8

Zusammenarbeit im DRK Zuständigkeit des Bundesverbandes

1. Der Landesverband arbeitet mit allen Verbänden des DRK und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe. Dies umfasst auch die Zusammenarbeit mit der DRK-Schwesternschaft Berlin e.V.
2. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes, auch im Verhältnis zum Landesverband, ergibt sich aus § 7 der Satzung des Bundesverbandes.
3. Gemäß Abs. 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitarbeiter, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.
4. In diesen Fällen hat der übergeordnete Verband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten, insbesondere seine Geschäftsräume und Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung zu prüfen, Akten und Geschäftsunterlagen einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen
5. Der übergeordnete Verband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen und diesem auf Verlangen die Ausübung der in Abs. 4 genannten Rechte zu überlassen.

§ 9 Kreisverbände

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, führen die Kreisverbände die satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 3 dieser Satzung in ihrem Bereich in eigener Verantwortung durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Kreisverbandes nur nach dessen Zustimmung tätig werden.
2. Die Kreisverbände geben sich eine Satzung, die der vom Bundesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Präsidiums. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gemäß § 22 Abs. 2 dieser Satzung oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.
3. Die Landesverbandssatzung und die von der Landesversammlung oder vom Landesausschuss erlassenen Ordnungen sind für die Kreisverbände verbindlich. Landesverbandssatzung und von der Landesversammlung erlassene Ordnungen gehen den Kreissatzungen vor. Soweit diese Vorschriften Mitgliedschaftsrechte oder -pflichten enthalten, sind sie Bestandteil der Satzungen der Kreisverbände.
4. Die Kreisverbände setzen in ihrem Bereich Entscheidungen um, die nach § 18 Abs. 1. Buchstabe. a und § 22 Abs. 2 dieser Satzung sowie nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes ergangen sind.
5. Die Kreisverbände sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des DRK oder der

Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften der Kreisverbände sind vom Landesverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.

2 Satzung LV Berliner Rotes Kreuz §§ 9.6 – 11.2

6. Gebietsänderungen der Kreisverbände bedürfen der Zustimmung der Landesversammlung.
7. Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen des Privatrechts bedarf der Genehmigung des Landesverbandes, bei Verwendung des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes auch der Genehmigung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derart genehmigte Rechtsträger andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen.

§ 10 Landesverband

1. Der Landesverband fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitglieder und wahrt deren Interessen gegenüber dem Bundesverband, der Landesregierung sowie den Verbänden und Einrichtungen auf Landesebene. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen
2. Der Landesverband ist in allen Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung für das Rote Kreuz in Berlin zuständig, insbesondere für:
 - a) die Vertretung gegenüber der DRK-Bundesebene
 - b) die Vertretung gegenüber dem Land Berlin oberhalb der Bezirksebene
 - c) die Vertretung gegenüber anderen Landesverbänden
 - d) Einrichtungen und Dienste mit überregionalem Einzugsgebiet oder gesamtstädtischer Bedeutung
 - e) das Blutspendewesen
 - f) den Fahrbaren Mittagstisch
 - g) den Rettungsdienst einschließlich des Hausnotrufs
 - h) das Auskunftsbüro nach den Genfer Rotkreuz-Abkommen
 - i) den Kontakt zur Bundeswehr.
3. Der Landesverband hat die Federführung in Angelegenheiten des Bevölkerungsschutzes und des Katastrophenschutzes sowie bei Großschadensfällen und bewaffneten Konflikten. Die betroffenen Kreisverbände sind zu beteiligen. Der Landesverband ist zu informieren, wenn ein Kreisverband überregionale Kontakte herstellt.
4. Der Landesverband berät und unterstützt alle Gliederungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten.
5. Sofern er hierzu beauftragt wird, kann der Landesverband weitere Aufgaben für die Kreisverbände durchführen.
6. Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen. Der Präsident des Landesverbandes oder dessen Vertreter soll dem geschäftsführenden Vorstand der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaft als Mitglied angehören.

§ 11 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen eines Mitgliedsverbandes

1. Stellt das Präsidium fest, dass ein Mitgliedsverband seine aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Landesversammlung folgenden Pflichten verletzt, sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet oder entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen duldet, so kann es nach Anhörung dieses Verbandes anordnen, dass der Mitgliedsverband innerhalb einer zu setzenden Frist das zur Beseitigung dieses Zustandes Erforderliche veranlasst.

2. Folgt der Mitgliedsverband der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitgliedsverbandes selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen.

§§ 11.2 – 15 g) **Satzung LV Berliner Rotes Kreuz** **2**

In besonderen Fällen kann das Präsidium einen Beauftragten bestellen oder im Einvernehmen mit dem Landesausschuss alle oder einzelne Vorstandsmitglieder eines Mitgliedsverbandes abberufen. Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Abberufung ist eine Neuwahl durchzuführen, die - im Falle der Abberufung aller Vorstandsmitglieder - der Präsident einberuft.

3. Außerdem kann das Präsidium dem Mitgliedsverband bei fruchtlosem Fristablauf die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entziehen. Liegt ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vor, kann der Mitgliedsverband gemäß § 7 Abs. 3 aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.

§ 12
Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

1. Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des DRK kann der Präsident bei Gefahr im Verzuge den im Landesverband zusammengefassten Gliederungen unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Gliederungen hören und das Präsidium (mündlich oder schriftlich) informieren. Seine hier geregelte Befugnis endet, wenn die Gefahr beherrscht wird und kein unmittelbarer Schaden mehr droht.
2. Die betroffenen Gliederungen können die Entscheidung des Präsidiums über die Maßnahmen nach Abs. 1 verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Abschnitt:
Organisationsstruktur

§ 13
Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landesversammlung
- b) der Landesausschuss
- c) das Präsidium.

§ 14
Stellung und Zusammensetzung der Landesversammlung

Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Die Landesversammlung besteht aus den von den Kreisversammlungen gewählten Delegierten der Kreisverbände sowie aus den Mitgliedern des Landesausschusses. Jeder Delegierte wird im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter mit Sitz und Stimme vertreten. Der Landesgeschäftsführer und der Vertreter der Gemeinschaften nehmen mit beratender Stimme an der Landesversammlung teil.

§ 15
Aufgaben der Landesversammlung

Die Landesversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums
- b) Wahl des Katastrophenschutzbeauftragten
- c) Wahl des Konventionsbeauftragten

- d) Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und seines Stellvertreters
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes des Landesverbandes sowie von Nachträgen
- g) Bestellung eines Abschlussprüfers

2 Satzung LV Berliner Rotes Kreuz §§ 15 h) – 18 f)

- h) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Finanzberichtes (Jahresberichtes) des Landesverbandes und die Aussprache darüber
- i) Entlastung des Präsidiums
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und Vorlagen des Landesausschusses
- k) Änderung des Schlüssels für die Zahl der Delegierten der Kreisverbände in der Landesversammlung (derzeit 5 Delegierte pro Kreisverband)
- l) Beschlussfassung über Gebietsänderungen der Kreisverbände
- m) Änderung der Satzung sowie Beschlussfassung über die Finanzordnung und andere Ordnungen mit Satzungsrang
- n) Auflösung des Vereins.

§ 16

Durchführung der Landesversammlung

1. Die Landesversammlung kommt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Präsidenten des Landesverbandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen und von ihm geleitet. Der Präsident kann aus eigenem Ermessen oder muss auf Verlangen von mindestens 7 Landesausschussmitgliedern oder von drei Kreisvorständen innerhalb von zwei Monaten mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine außerordentliche Landesversammlung einberufen. Das Verlangen ist schriftlich zu begründen.
2. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17

Zusammensetzung des Landesausschusses

Dem Landesausschuss gehören an:

- a) die Vorsitzenden der Kreisverbände mit je zwei Stimmen
- b) das Präsidium
- c) ein Vertreter der Landesbereitschaftsleitung
- d) ein Vertreter der Landesleitung des JRK
- e) ein Vertreter der Landesleitung der ehrenamtlichen sozialen Arbeit
- f) ein Vertreter der Landesleitung der Wasserwacht
- g) der Katastrophenschutzbeauftragte des Landesverbandes
- h) der Konventionsbeauftragte des Landesverbandes
- i) die Oberin der DRK-Schwesternschaft Berlin e.V.

Der Landesgeschäftsführer und der Vertreter der Gemeinschaften nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 18

Aufgaben des Landesausschusses

1. Der Landesausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Rotkreuzarbeit
 - b) Koordination der Zusammenarbeit der Kreisverbände
 - c) Erlass von Dienst- und anderen Ordnungen unterhalb des Satzungsranges (z. B. Geschäfts- und Wahlordnung)

- d) Entscheidung über Einsatzgelder, Aufwandsentschädigungen, Beiträge der Mitglieder der Kreisverbände und einheitliche Leistungsentgelte
- e) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung
- f) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Landesverbandes und von Nachträgen sowie sonstige Beschlussfassungen im Rahmen der Wirtschaftsführung (§ 28 Abs. 1)

§§ 18 g) – 21 Satzung LV Berliner Rotes Kreuz **2**

- g) Bildung und Auflösung von Zentralbereitschaften
- h) Berufung der Delegierten für die jeweilige Bundesversammlung des DRK
- i) Aufnahme von juristischen Personen als korporative Mitglieder
- j) Beschlussfassung über die Gründung von Gesellschaften
- k) Verabschiedung von Beschlussvorlagen für die Landesversammlung
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Berufung von bis zu vier Mitgliedern des erweiterten Präsidiums.

2. Der Landesausschuss tagt mindestens alle zwei Monate.

§ 19 Ausschüsse

Der Landesausschuss beruft Fachausschüsse zur Unterstützung seiner laufenden Arbeit, z. B. einen Landessozialausschuss und einen Rechtsausschuss.

§ 20 Finanzausschuss

1. Im Landesverband besteht als ständiger Ausschuss ein Finanzausschuss, dem je ein Vertreter von mindestens fünf Kreisvorständen und ein Präsidiumsmitglied angehören.
2. Die Sitzungen des Finanzausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr statt. Zu ihnen lädt der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
3. Der Finanzausschuss prüft und berät den vom Landesausschuss zu beschließenden und der Landesversammlung zur Genehmigung vorzulegenden Wirtschaftsplan des Landesverbandes. Er erarbeitet Vorlagen an den Landesausschuss über die Beiträge gemäß § 28 Abs. 5. Im übrigen kann der Finanzausschuss zu allen, für den Landesverband relevanten Finanz- und Wirtschaftsfragen Stellung nehmen sowie dazu Unterlagen des Landesverbandes einsehen.

§ 21 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Präsidium und dem erweiterten Präsidium.
2. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an
 - a) der Präsident
 - b) zwei Vizepräsidenten.Sie bilden den Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Dem geschäftsführenden Präsidium obliegen die Rechte und Pflichten der §§ 11, 12, 22 und 27 der Satzung.
3. Der Landesausschuss beruft auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums bis zu vier Personen in das erweiterte Präsidium.
4. Die Mitglieder des Präsidiums regeln ihre Zuständigkeiten untereinander.
5. Das Präsidium tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen.

6. Der Landesgeschäftsführer und der Vertreter der Gemeinschaften nehmen an den Sitzungen des erweiterten Präsidiums, der Landesgeschäftsführer auch an den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums mit beratender Stimme teil.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2 Satzung LV Berliner Rotes Kreuz §§ 22 – 24.6

§ 22 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium leitet den Landesverband. Es fördert die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände und vollzieht die Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesausschusses.
2. Hält das Präsidium einheitliche Regelungen in allen Kreisverbänden für angezeigt, so kann es mit Zustimmung des Landesausschusses Bestimmungen erlassen, die für alle Kreisverbände verbindlich sind.
3. Für eine rechtswirksame Verpflichtung des Landesverbandes bedarf es der Unterschrift zweier Mitglieder des Präsidiums. Soweit der Landesgeschäftsführer im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 27 tätig wird, ist er befugt, den Landesverband zu vertreten; in diesem Fall genügt für eine rechtswirksame Verpflichtung seine Unterschrift. Das Präsidium kann ihn oder andere Personen zu besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB bestellen.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Präsidium Berichte und Unterlagen von den Gliederungen anfordern.
5. Auf Vorschlag des Präsidenten bestellt und entlässt das Präsidium den Landesgeschäftsführer.

§ 23 Präsident

1. Der Präsident ist Repräsentant des Landesverbandes. Er ist Vorsitzender des Präsidiums, der Landesversammlung und des Landesausschusses, deren Sitzungen er einberuft.
2. Der Präsident wirkt darauf hin, dass die Organe des Landesverbandes und die Mitgliedsverbände vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
3. Der Präsident nimmt die ihm in §§ 12 und 22 übertragenen Aufgaben wahr. Außerdem nimmt er die Aufgaben wahr, die ihm von der Landesversammlung oder vom Präsidium übertragen werden.

§ 24 Zentralgemeinschaften im Landesverband. Ehrenamtliche Dienste

1. Der Landesverband unterstützt die landesweite ehrenamtliche Arbeit durch den Aufbau geeigneter Strukturen.
2. Für kreisverbandsübergreifende Aufgaben kann der Landesverband Zentralgemeinschaften bilden. Deren Mitglieder werden in einem Kreisverband als Mitglied geführt und üben dort ihr Wahlrecht aus. Sie sind durch die Aufnahme in eine Zentralgemeinschaft in dieser aktiv. Ihre Vertretung auf Landesebene regeln die jeweiligen Ordnungen.
3. Die Landesbereitschaftsleitung koordiniert die kreisverbandsübergreifende Bereitschaftsarbeit und nimmt die Aufgaben des Landesverbandes aus § 10 Abs. 3 in Zusammenarbeit mit dem Katastrophenschutzbeauftragten des Landesverbandes wahr.
4. Die Landesjugendleitung koordiniert die kreisverbandsübergreifende Jugendarbeit des Jugendrotkreuzes und nimmt die Aufgaben und Rechte aus der JRK-Ordnung wahr.

5. Die Landesleitung der Wasserwacht koordiniert die kreisverbandsübergreifende Arbeit der Wasserwacht und gewährleistet die Sicherstellung des Wasserrettungsdienstes.
6. Die Landesleitung der ehrenamtlichen sozialen Arbeit koordiniert die kreisverbandsübergreifende Sozialarbeit und vertritt die Interessen der ehrenamtlichen sozialen Arbeit der Kreisverbände.

§§ 24.7 – 26.5 **Satzung LV Berliner Rotes Kreuz 2**

7. Der Konventionsbeauftragte des Landesverbandes setzt sich im Rahmen der vom DRK erlassenen Richtlinien für die Verbreitung der Kenntnisse des Humanitären Völkerrechts, der Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle von 1977 sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ein.
8. Die Leitungskräfte gemäß Absatz 3 bis 6 werden entsprechend der für sie geltenden Ordnungen gewählt. Je zwei Vertreter der Landesbereitschaftsleitung, der Landesjugendleitung und der Landesleitungen der Wasserwacht und der Sozialarbeit wählen den Vertreter der Gemeinschaften. Das für die Arbeit als nationale Hilfsgesellschaft zuständige Mitglied des Präsidiums lädt zur Wahlversammlung ein.

**§ 25
Schiedsgericht**

1. Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Verbänden, Organen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

2. Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaften ergeben.
3. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarischer Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
4. Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ihr als Anlage beigefügt.
5. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

**§ 26
Abstimmungen und Wahlen. Amtsperiode**

1. Organe und Gremien sind beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann das Gremium form- und fristgemäß erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf muss bei der erneuten Einberufung hingewiesen werden. Landesversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Organe und Gremien beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.

3. Über Wahlen und Abstimmungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Präsidenten bzw. dem Sitzungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht von der Regelung des § 5 Abs. 5 betroffen sind.
5. Die satzungsgemäß gewählten Vertreter haben bei Verhinderung des Amtsinhabers die gleichen Rechte wie dieser.

2 Satzung LV Berliner Rotes Kreuz §§ 26.6 -29.1

6. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Amtsinhaber nehmen ihre Funktion wahr, bis ein Nachfolger gewählt ist, sofern sie nicht gemäß § 11 abberufen wurden. Ein während der Amtszeit gewählter Nachfolger ist für die Dauer der restlichen Amtszeit gewählt.
7. Jedem Amtsinhaber kann das Misstrauen ausgesprochen werden, indem ein Nachfolger gewählt wird. Hierfür ist ein Antrag von einem Viertel der Wahlberechtigten des für diese Wahl zuständigen Gremiums erforderlich, der mit einer Frist von vier Wochen zur Abstimmung gebracht werden muss. Erfolgt die Abstimmung in einer Landesversammlung, so ist ein Antrag von so vielen Wahlberechtigten erforderlich, die der Zahl von einem Viertel der Anwesenden bei der letzten Wahlhandlung dieser Landesversammlung entspricht.
8. Näheres regelt die vom Landesausschuss beschlossene Wahlordnung.

§ 27 Landesgeschäftsstelle

1. Der Landesverband unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Sie wird von einem hauptamtlichen Landesgeschäftsführer geleitet. Das Präsidium kann einen ständigen Vertreter bestellen.
2. Der Landesgeschäftsführer untersteht dem Präsidenten. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Landesverbandsorgane, soweit es sich um Angelegenheiten des Landesverbandes handelt, verantwortlich.
3. Das Nähere regelt die vom Landesausschuss beschlossene Geschäftsordnung.

4. Abschnitt: Wirtschaftsführung und Gemeinnützigkeit. Inkrafttreten

§ 28 Wirtschaftsführung

1. Die Mittel des Landesverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Wirtschaftsplanes.
2. Der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien, die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanzieller Beteiligungen des Landesverbandes außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes bedürfen im Innenverhältnis der Genehmigung des Landesausschusses. Dies betrifft nicht die Aufnahme von Kassenkrediten. Vergleichbare Geschäftsvorfälle in den Kreisverbänden sind über den Finanzausschuss dem Landesausschuss vorzulegen.
3. Die Jahresrechnung wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Landesversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Landesverbandes sowie die Umstände darzustellen, die ihre Entwicklung beeinflussen können.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Die Mitgliedsverbände führen jährlich an den Landesverband Beiträge ab. Die Höhe setzt die Landesversammlung fest; näheres regelt die von der Landesversammlung beschlossene Finanzordnung.

§ 29 Gemeinnützigkeit

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§§ 29.2 – 30 Satzung LV Berliner Rotes Kreuz **2**

2. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
5. Die Mitglieder des Landesverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes erhalten.
6. Der Landesverband darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Bundesverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Landesverband des DRK gegründet wird, soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden.

§ 30 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die am 04. November 2004 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragene Satzung des Landesverbandes vom 06. September 2003 außer Kraft.

Nach Beschluss der Landesversammlung vom 3. Dezember 2005
eingetragen im Vereinsregister Nr. 95 VR 363 Nz des Amtsgerichts Charlottenburg am 18. Mai 2006